



Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Behandlung von Bauanträgen und Bauvoranfragen;
Errichtung einer beleuchteten City-Star-Werbeanlage für den wechselnden Plaktanschlag auf dem Grundstück Gemarkung Marienheide, Flur 4, Flurstück 26/2 Marienheide, Hauptstraße 2

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	03.05.2012			

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Einnahmen		Ausgaben	
Finanzplan		Ergebnisplan	
Kostenstelle		Produkt	

Sachverhalt:

Beantragt wird die Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung einer beleuchteten City-Star-Werbeanlage für den **wechselnden Plakatanschlag** auf dem Grundstück Gemarkung Marienheide Flur 4, Flurstück 26/2 Marienheide, Hauptstraße 2.

Allgemeine Beschreibung der Werbeanlage:

Bodenabstand bis zur Unterkante der Werbetafel 255 cm
Größe 380 cm breit/280 cm hoch

Das vorgenannte Grundstück liegt im Außenbereich.

Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Werbeanlagen unzulässig, § 13 Abs. 3 Bauordnung NRW; **Ausnahmetatbestände liegen nicht vor.**

Die Vorschrift, die der Verunstaltungsabwehr dient, ist verfassungsgemäß und verstößt nicht gegen die bundesrechtliche Kompetenzordnung. Sie greift nicht in die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das Bodenrecht (BVerwG, Urteil vom 11.10.2007-4 C 8.06)

Das grundsätzliche Verbot Werbeanlagen im Außenbereich zu errichten, beruht darauf, dass solche Anlagen sich bei typisierender Betrachtung wegen ihres äußeren Erscheinungsbildes und ihrer Gestaltung nicht in die Umgebung einfügen. Die sich unter dem Gesichtspunkt der Verunstaltungsabwehr ergebende Beschränkung für Werbeanlagen im Außenbereich dient dem Bedürfnis der Bevölkerung an der Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft, um dort Ruhe und Erholung zu finden. Damit kommt die Abwehr der Werbeanlagen denjenigen zugute, die im Außenbereich Ruhe und Erholung suchen, ohne durch kommerzielle Werbung gestört zu werden.

Verwaltungsseitig wird empfohlen, das Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu versagen.

Anlage

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen gem. § 36 BauGB wird versagt.

Im Auftrag

Monika Krüger

Marienheide, 02.05.2012